

Bekanntmachung des

Entwurfs der Haushaltssatzung

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Heinsberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Heinsberg mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	121.109.506 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	124.363.296 EUR

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	108.509.506 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	123.214.547 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.815.215 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.291.855 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.091.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.072.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.537.341 EUR und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.716.449 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	500 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	431 v.H.

2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Heinsberg für das Haushaltsjahr 2022 ist mit seinen Anlagen am 15. Dezember 2021 dem Rat zugeleitet worden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, während der Zeit des Beratungsverfahrens im Rat, in der Zeit vom 16. Dezember 2021 bis zur Beschlussfassung durch den Rat, in der Zeit von

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

montags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,

und dienstags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Heinsberg, Apfelstr. 60, Zimmer 307, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.heinsberg.de/rathaus/finanzen/haushalt/ im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit seinen Anlagen können Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat der Stadt Heinsberg in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

Einwendungen sind zu richten an den Bürgermeister, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg.

Heinsberg, 16. Dezember 2021

Der Bürgermeister


Louis